





wurde in Giebel Württemberg und lag jetzt in einem Vierbett in Habsburg befindet, mit dem Eiserne Kreuz ausgezeichnet werden.

#### Kreis Büdingen.

g. Büdingen, 5. Juni. Heute begann am hiesigen Gymnasium das Naturkundeseminar für solche Primaire, die sich als Mediziner zum heiligen Geist haben und angenommen worden sind. Der Beifang unterzog sich 10 Schüler; die Ober-Primaire gingen am Sonntag, 19. Schule.

g. Büdingen, 5. Juni. Das Eiserne Kreuz erster Klasse erhielt der Oberleutnant bei einer Fliegerabteilung Otto Claus, junger Schüler des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums. A. Röder, 5. Juni. Beinbremer Schulrat Walther von der, der als Unteroffizier einer leichten Minenabteilung im Westen steht, hat das Eiserne Kreuz 2. Klasse und die Deutsche Tapferkeitsmedaille erhalten.

#### Kreis Alsfeld.

g. Alsfeld, 5. Juni. Zum Leutnant d. Inf. befördert wurde der Lehrer Martin Weber.

g. Alsfeld, 5. Juni. Dem Musiker Heinz Erb im Hof-Rgt. 24, jüngst schwer verwundet in der Siegener Klinik, wurde das Eiserne Kreuz verliehen.

#### Starternburg und Rheinhessen.

P. Mainz, 5. Juni. Am 8. Juli findet der Provinzialtag der Provinz Rheinhessen statt. Mit der Tagung findet eine Feier der hundertjährigen Jubiläitität der Provinz zum Großherzogtum Hessen statt.

#### Diesen-Rosau.

M. Marburg, 5. Juni. Den langjährigen früheren Direktor der technischen Universität, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Emil Mannhoff, haben heute zu seinem 80. Geburtstage zahlreiche Ehrenmitglieder gewünscht. Im Laufe des Tages erschienen u. a. der Rektor und der Kurator der Universität, der Dekan der medizinischen Fakultät, Vertreter der wissenschaftlichen Vereine, deren Ehrenmitglied und Mitglied der Jubilar ist, und überreichlich Ehrenabzeichen. Zahl von ausländischen zahlreichen Hochschulen bei dem Jubiläum ein. — Das der Stadtgesamt konzerte der Bau des Universitäts-, Verwaltungs- und Hörsaalgebäudes, welches gegenüber dem Universitätsgebäude auf der Südseite des früheren Klosterhofs errichtet wird, rührte voran heute trotz aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten der preußische Oberbaumeister Dr. Carl Berlin hier ein und befreite in Gemeinschaft mit hohen Regierungsräten aus Hof und höchsten Herren der Fortgang der Arbeiten.

H. Frankfurt a. M., 5. Juni. Am Ende der Politechnischen Gesellschaft sind heute die Eröffnung einer „Technischen und Industriellen Gesellschaft“ statt. Den Vorstand übernahm Geh. Kommerzialrat Dr. Leo Gans, den Ehrenvorsitz Geheimrat Otto Braunfels. Letzterer wirkte 22 Jahre als Sohn des bekannten Don-Caroline-Hofschrebers und politischen Richters Ludwig Braunfels.

H. Frankfurt a. M., 5. Juni. In der Gaustraße fügte sich heute vorzeitig die Frau des Angestellten Kapf aus dem Fenster ihrer im vierten Stock belegenen Wohnung auf die Straße, wo sie mit geschwärztem Gliedmaut zu liegen blieb. b. Gelnhausen, 5. Juni. Die Kreisgerichter Kleinbach, N. S., vertraten auch 1915 die 5000 Th. vom Deutschen Amt. Am dem Amtssitz in Höhe von 1.188.000 Th. ist der Kreis Gelnhausen mit zwei Dritteln und der preußische Staat mit einem Drittel beteiligt.

W. Limburg, 5. Juni. Nach der Eisenbahnstraße Billmar-Limburg ereignete sich heute vorzeitig ein schwerer Unfall. Aus einem vorvorliegenden von Militär bekleideten Zug stürzte während der Fahrt ein Reiterkrieger aus dem Wagen und erstarrte dabei an seinem schweren Schuhblech, so daß er es ins heile St. Vincenz-Hospital gebracht werden mußte.

#### Siegener Strafammer.

W. Gießen, 5. Juni. Am Freitag verhandelte die Strafkammer gegen den Gefangen Dr. von Gill wegen Begegnen gegen die Kriegsgetreideverordnung.

Die Anklage beschuldigte den angeklagten Landrichter, der Mitglied der Kriegsgetreideverordnung ist, im November v. 3. bei der Aufnahme seiner Weisenkarte 1.800 Rentner zu wenig angegeben zu haben. Die Anklage, welche eine Verfehlung des Freiheitsamtes erhoben ist, wurde vom Gerichtshofe Karlsruhe vertreten, als Verteidiger war Rechtsanwalt Dr. Rosenthal da. Als Verteidigende waren in der Verhandlung anwesend: Groß- und Münchener Schriftstellermeister, Mühle, Landtagsabgeordneter Breitenbach-Dorheim, Ökonomist Wittmer, Dorfelder Hof, und Gutsbesitzer Schneider, Vogel, Beckers, sowie Bürgermeister vom Althaus-Gemeinde. Unter den benannten 27 Bezeugen waren auch die hohen Autoritäten der preußischen Landwirtschaft aus dem Braubach, Oberhessen, aus Rietzenhain, dem vereinigten Kreise Gelnhausen usw.

Der Angeklagte bestreitete durchaus nicht, daß seine 1. St. geäußerten Angaben über seine Weisenkarte den tatsächlichen Ergebnis nicht entsprachen habe. Er habe sich wegen des Kriegsergebnisses auf die Angabe seines Personalrats und seine Schwagerkarte gestützt, die er in seiner Nachbericht habe, als er die 1914er Erste mit ihrem Ertrag, zw. Morgen abgabt, geweinten Weisenkarte aus für die Erzeugnisse in 1915 zugrunde gelegt habe. So sei man auf das Quantum von 1220 Rentner gekommen. Hierbei seien große Mengen Weizen, die noch unangeworben in den Scheunen lagen, in ihrem Körnerergebnis nach den vorhandenen Strommenge abgezogen worden. Ein solche Subtraktion sei immer trügerisch und sehr umstritten, um so mehr als der Weizen auf verschiedenen kontinentalen Märkten gehandelt war. Nun sei ja richtig, daß man einen Probedurchlauf vornehmen könne, um ein einigermaßen angängiges Urteil über das Ergebnis der Erste zu bekommen. Wer da den Boden, auf dem das bestreitende Getreide gewachsen war, in seiner Größe auch berücksichtige wird, und daher auf den Morgen auch der Körnerertrag summierte, so hätten eine ganz ähnliche Probedurchlauf gemacht werden müssen, um das Körnerergebnis einigermaßen sicherstellen zu können. Diese Probedurchläufe waren aber nicht vorgenommen im Frühjahr 1915, da es an Arbeitern fehlte. Da außerdem sehr schlechtes Getreide war und weil auch der Kommunalverband während der Erste schon am Abstellen von Getreide sehr drängte, so gab es eben der landwirtschaftliche Betrieb auf Hof-Gill in Rückicht auf alle diese Verhältnisse wohl nach der Regel eines ordentlichen Verfahrens wie im getretenen. Rechtsanwalt Dr. Rosenthal, daß die Anklage insofern auch nicht in Ordnung gebe, als er beim Freiheitsamt Ende Dezember 1915, als er durch die Durchreise bestellt wurde, daß er die Menge von über 1200 Rentner Weizen schon erachtet hatte, noch 500 Rentner, welche er noch unangeworben liegen hatte, noch angeblich habe. Er könne auch nicht gut einsehen, innerhalb der Staat durch den ihm unterlaufenen Betrieb gesetzigt sei. Seine ganze Weisenkarte sei ja für die Allgemeinheit mit Berichtigung bestellt, er müsse von Woche zu Woche dem Reichsamt Angaben machen über die Menge der Körner, welche er durch Durchreise erachtet habe. Einem anderen Rechtsanwalt soll der Staat geben, ob er Getreide nicht. Den Weizen zu veräußern hätte er nicht die genötige Verfehlung gehabt, denn er verfügte Ende 1914 und Anfang 1915 über 190 Rentner Kriegsgetreidebetrieb, er hatte auch entsprechend Körnerresten. Er hatte bis zum 27. Dezember 1915 im ganzen 224 Rentner Weizen durch seine Anmeldeungen der Deutschen Reichsabteilung als vorhanden angesehen und weiter erklärt, daß er nach wenigstens 500 Rentner unangeworbenen Körnerresten in den Scheunen liegen habe, da er aber rund vierfach 2000 Rentner Weisenformen gesehen habe, so könne es sich doch nur um rund 250 Rentner handeln, wegen derer er sich darüber hätte machen können. Es kann von wohl niemand zu sein, daß er diese Menge hätte hinsetzen wollen, und damit Sicher zu führen. Dafür er es schon, so hätte er einen Vorteil von etwa 300 Mark gehabt, und um einen kleinen Betrag geringer sein, wie der Angeklagte ansah, ein Mann von seiner Vergangenheit und in seiner Stellung nicht in die Erfahrung, sich strafbar zu machen. Hatte er verboteneweise Getreide veräußert wollen, so hätte dies nun gefallen können mit Weizen

von vielen seiner Leute. Damit hätte für ihn die Gefahr bestanden, von seinen Leuten eingezogen zu werden. Der Angeklagte erklärte, daß weiter wissen tlich noch ja häufig ein Verschulden bestehen würde zu sein. Er habe sich bei seiner Schwiegertochter geirrt, wie dies schließlich seiner angeblichen Verfehlungsmöglichkeit vorstellt. Auf Befragen des Gerichtshofs, Landgerichtspräsident Wiener, ob der Gefangen v. D. zu, das es richtig sei, daß man im allgemeinen die Erste in 1914 für geringer gehalten hat wie sie in 1915, sonst wenigstens Weizen in Größe habe. Die Frage, warum der Angeklagte nun bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis für 1915 das Körnerergebnis von 1914 pro Rentner der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

Der Angeklagte erklärte, daß bei Radikalisation der Angaben über das Erntergebnis auch der mit Weizen behandelten Fläche herangezogen habe, beantwortete dieser mit dem Hinweise, daß auf Hof-Gill in 1914 durchdurchgängig der beste Boden mit Weizen bestellt worden sei, während in 1915 teilweise schlechter Boden mit dieser Frucht bestellt werden müßte. Hierzu sei gesagt, daß auf einzelnen Flächen das Getreide recht dünn stand, so auf einer Süßgrasfläche so große Ausdehnung, daß man sogar dazu auf einer Süßgrasfläche noch mit Dauer zu rechnen habe.

## Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten hierdurch die schmerzliche Mitteilung, dass mein innigstgeliebter Mann, unser herzoguter, treusorgender Vater, Sohn, Scherzegesohn, Bruder, Schwager und Onkel

## Friedrich Schwarz

heute morgen 1 Uhr, nach langem schweren, mit Geduld getragenen Leiden, im Alter von 40 Jahren sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
Lina Schwarz geb. Neidel u. Kinder.

Wiesoek, den 5. Juni 1916.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 7. Juni, nachmittags 2 Uhr, in Wiesoek statt.

## LIGHT-SPIEL-HAUS

Bahnhofstraße 34

Gießen

Telefon 3977

Programm vom 6. bis einschl. 9. Juni

### FLECKEN AUF DER EHRE

Drama aus dem Leben in 3 Akten.

### BERLIN IST EIN TEURES PFLASTER

Humoreske.

### EUROPAEISCHES SKLAVENLEBEN

Großes Sensationsdrama von packender Handlung in 3 Akten. 4276a

Militär nach dem Feldweibel abwärts zahlt werktags die Hälfte.



## Papier-Bindfaden.

in allen Stärken, anerkennendes siddentisches Fabrikat, es gewürzte Ware von grösster Haltbarkeit, gegen Nasse präpariert, empfiehlt zum billigsten Tagesspreis.

Asterweg 53 Ludwig Lazarus Fernspr. 505

## Der beste und billigste Dünge ist Scheidekalk (Kalkschlamm)

Ambieten einiger hundert Wagons Fracht zum Ausnahmetarif ab Worms

Zuckerfabrik Rheingau A. G., Worms



Die älteste deutsche Patent- und Spezial-fleisch-Fabrik gegr. 1879

**Richard Bittner & Co.**

liefern die

leichtleisten u. sicherleisten der Welt für Haushalt, Gewerbe, u. Ind.-Gebrauch

lieferant für viele ländliche Behörden

zu bestehen sind:

den Generalvertrieb ist das Großerzeuger Geffen 2780 Söh. Wurth, Heppenheim a. d. B.

Verlangen Sie Preissätze. Vorstufe an allen Orten gelöst.

## Bekanntmachung,

die Abnahme des Schlachtwiehs betreffend, Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 29. Mai 1916.  
Großherzogl. Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung.

Es sollen in Zukunft bei der Abnahme des Schlachtwiehs an unseren Sammelstellen Sachverständigenkommissionen mitwirken, bestehend aus je einem Vertreter

des Viehhandels,  
der Landwirtschaft und  
des Metzgergewerbes.

Ihre Aufgabe wird darin bestehen, festzustellen, in welche Qualitätsklasse das angelieferte Rindvieh einzutragen ist, und zu entscheiden, welches Vieh als noch nicht schlachtreif vom Verbande von der Abnahme zurückzuweisen ist.

Die Entscheidungen der Abnahmekommission sind endgültig.

Gießen, den 20. Mai 1916.  
Oberhessischer Viehhändlersverband.  
Der Vorsitzende: Skalweit.

## Bekanntmachung.

Die Heumarschversicherung von heute ist genehmigt. Ausgabe der Abrechnungscheine: Donnerstag, 15. 5. Mts.

Gießen, den 5. Juni 1916.

Großherzogliche Oberförsterei Schottenberg.

Dr. Trautwein.

4275B

4275B